Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4186

12. 06. 80

Sachgebiet 951

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen (14. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Untersuchung von Seeunfällen (Seeunfalluntersuchungsgesetz, SeeUG)

— Drucksache 8/3828 —

A. Problem

Das Verfahren bei der Untersuchung von Seeunfällen ist in einem Gesetz aus dem Jahre 1878 mit späteren Novellierungen geregelt.

B. Lösung

Das Untersuchungsverfahren soll durch ein neues Gesetz vollständig neu geregelt werden. Künftig zuständig ist das Bundesamt für Seeschiffahrt, wo Untersuchungsausschüsse (Seeämter) sowie ein Widerspruchsausschuß (Oberseeamt) gebildet werden.

Einmütige Billigung im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

Dem Bund entstehen Kosten von jährlich 950 000 DM (bisheriger Aufwand des Bundes 100 000 DM; bisheriger Aufwand der Länder 550 000 DM).

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3828 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 12. Juni 1980

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

Lemmrich	**Sick**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Untersuchung von Seeunfällen (Seeunfalluntersuchungsgesetz, SeeUG)

– Drucksache 8/3828 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen (14. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über die Untersuchung von Seeunfällen (Seeunfalluntersuchungsgesetz, SeeUG)	**Entwurf eines Gesetzes über die Untersuchung von Seeunfällen (Seeunfalluntersuchungsgesetz, SeeUG)**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Abschnitt 1 **Begriff, Zweck und Umfang der Seeunfalluntersuchung**	Abschnitt 1 **Begriff, Zweck und Umfang der Seeunfalluntersuchung**
§ 1	§ 1
(1) Seeunfälle im Sinne dieses Gesetzes sind Unfälle von Schiffen 1. auf den Seeschiffahrtstraßen, 2. in den an den Seeschiffahrtstraßen gelegenen Häfen, wenn ein Seeschiff beteiligt ist, 3. auf Hoher See und in fremden Hoheitsgewässern, wenn a) ein Seeschiff beteiligt ist, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, oder b) ein Beteiligter ein Befähigungszeugnis oder eine Zulassung im Sinne des § 19 Abs. 1 besitzt, oder 4. auf Hoher See und in fremden Küstenmeeren, wenn ein Binnenschiff beteiligt ist, das in einem Schiffsregister der Bundesrepublik Deutschland eingetragen ist. Als Schiffe im Sinne von Satz 1 gelten auch Luftkissen- und Tragflächenfahrzeuge, Sportboote und schwimmende Geräte. (2) Ein Unfall im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn 1. durch das Verhalten, den Zustand oder den Betrieb eines Schiffes eine erhebliche Gefährdung oder Beeinträchtigung a) seiner Sicherheit, insbesondere der Sicherheit der an Bord befindlichen Personen,	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses

b) der Sicherheit des Schiffsverkehrs oder

c) des Zustandes eines Gewässers

eingetreten ist,

2. ein Schiff gesunken, verschollen oder aufgegeben worden ist,
3. ein Schiff einen erheblichen Schaden erlitten oder ein Schiff oder seine Ladung einen erheblichen Schaden verursacht hat, oder
4. beim Betrieb eines Schiffes eine Person getötet worden oder verschollen ist.

(3) Als Seeunfall gilt die von Beteiligten nach § 4 Nr. 1 unterlassene Hilfe- oder Beistandsleistung.

§ 2

(1) Seeunfälle werden nach diesem Gesetz untersucht, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Ein öffentliches Interesse liegt stets vor, wenn die Bundesrepublik Deutschland durch internationale Übereinkommen zur Untersuchung verpflichtet ist.

(2) Ist an einem Seeunfall ein Schiff der Bundeswehr beteiligt, bedarf die Untersuchung der Zustimmung des Bundesministers der Verteidigung; sie kann aus Gründen der militärischen Sicherheit versagt werden.

(3) Seeunfälle werden nicht nach diesem Gesetz untersucht, wenn nur Schiffe der Bundeswehr, nur Schiffe des Bundesgrenzschutzes oder nur Schiffe der Wasserschutzpolizei beteiligt sind.

§ 2

unverändert

§ 3

(1) In der Untersuchung sind Ursachen und Umstände des Seeunfalls festzustellen; insbesondere ist zu prüfen, ob der Seeunfall auf

1. Mängel der Bauart, Einrichtung, Ausrüstung, Beschaffenheit, Beladung, des Betriebes oder der Besetzung des Schiffes mit Kapitän, Schiffsoffizieren und sonstigen Besatzungsmitgliedern,
2. Mängel der Wasserstraßen mit den zugehörigen Schiffahrtsanlagen, der Schiffahrtszeichen, der Einrichtungen zur Verkehrslenkung und -beratung, des Lotswesens, des Such- und Rettungsdienstes, der benutzten Seekarten und Seebücher sowie des nautischen Warn- und Nachrichtendienstes,
3. einen Verstoß gegen Verkehrs-, Sicherheits- oder Umweltschutzvorschriften auf dem Gebiet der Seeschiffahrt oder
4. einen Fehler bei der Führung oder dem Betrieb des Schiffes, zurückzuführen ist, oder ob
5. eine Hilfe- oder Beistandsleistung unterlassen worden ist.

§ 3

unverändert

Entwurf

(2) Bei der Untersuchung ist stets zu prüfen, ob

1. das Handeln eines Beteiligten fehlerhaft war (fehlerhaftes Verhalten) und ob
2. einem Beteiligten eine Eigenschaft fehlt, die zur Berufsausübung als Kapitän, Schiffsführer, Schiffsoffizier oder Lotse oder zur Führung eines Sportbootes erforderlich ist,

auch wenn dieses Verhalten oder das Fehlen der Eigenschaft nicht für den Unfall ursächlich waren.

§ 4

Beteiligte am Verfahren sind

1. der Kapitän, der Schiffsführer, die Schiffsoffiziere und Lotsen der an dem Seeunfall beteiligten Schiffe sowie
2. andere natürliche Personen und juristische Personen, Vereinigungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann, und Behörden,

sofern nach Lage des Falles ihr Verhalten für den Seeunfall ursächlich gewesen sein kann.

Abschnitt 2

Organe der Seeunfalluntersuchung

§ 5

(1) Die Untersuchung von Seeunfällen nach diesem Gesetz obliegt dem Bundesamt für Seeschiffahrt als Seeunfalluntersuchungsbehörde. Bei der Behörde sind Untersuchungsausschüsse (Seeämter)

1. Elbe in Hamburg
2. Weser-Ems als Außenstelle in Bremerhaven und
3. Ostsee als Außenstelle in Kiel

sowie ein Widerspruchsausschuß (Oberseeamt) zu bilden. Das Bundesamt für Seeschiffahrt als Seeunfalluntersuchungsbehörde untersteht der unmittelbaren Fachaufsicht des Bundesministers für Verkehr.

(2) Die Seeämter untersuchen die Seeunfälle. Das Oberseeamt entscheidet über den Widerspruch gegen Verwaltungsakte des Seeamtes sowie auf Anordnung des Bundesministers für Verkehr über Sprüche des Seeamtes nach § 21 Abs. 1 Satz 3.

(3) Die örtliche Zuständigkeit der Seeämter regelt der Bundesminister für Verkehr durch Verwaltungsanordnung, die im Bundesanzeiger bekanntzumachen ist; vor ihrem Erlaß sind die Küstenländer zu hören.

§ 6

(1) Das Oberseeamt und die Seeämter entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, einem Ständigen Beisitzer und drei weiteren Beisitzern.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

§ 4

unverändert

Abschnitt 2

Organe der Seeunfalluntersuchung

§ 5

unverändert

§ 6

(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(2) Der Vorsitzende und die Beisitzer haben gleiches Stimmrecht. Dem Vorsitzenden und den Beisitzern dürfen keine Weisungen für die Entscheidung des Einzelfalls, die das Seeamt nach mündlicher Verhandlung trifft, erteilt werden.	(2) Der Vorsitzende und die Beisitzer haben gleiches Stimmrecht. Dem Vorsitzenden und den Beisitzern dürfen keine Weisungen für die Entscheidung des Einzelfalls, die das Seeamt **oder das Oberseeamt** nach mündlicher Verhandlung trifft, erteilt werden.
(3) Entscheidungen zur Ermittlung des Sachverhalts und sonstige Entscheidungen außerhalb der mündlichen Verhandlung trifft der Vorsitzende, Entscheidungen nach § 14 Abs. 6 gemeinsam mit dem Ständigen Beisitzer.	(3) unverändert
§ 7	§ 7
Die Vorsitzenden der Seeämter und des Oberseeamtes müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1301), besitzen. Die Ständigen Beisitzer der Seeämter und des Oberseeamtes müssen die Befähigung zum Kapitän auf Großer Fahrt besitzen und über ausreichende Erfahrungen in der Führung eines Seeschiffes verfügen.	unverändert
§ 8	§ 8
(1) Das Bundesamt für Seeschiffahrt stellt Vorschlagslisten für die Beisitzer der Seeämter und des Oberseeamtes auf. In die Listen werden Personen aufgenommen, die von den beteiligten Bundes- und Landesbehörden, Berufs- und Interessenvertretungen benannt werden. (2) Aus den Vorschlagslisten wird die erforderliche Anzahl von Beisitzern ausgewählt (Beisitzerliste). Das Bundesamt für Seeschiffahrt bestellt die Beisitzer für eine ehrenamtliche Tätigkeit auf die Dauer von vier Jahren. (3) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen 1. die Personengruppen, aus denen die Beisitzer auszuwählen sind, 2. die fachlichen Anforderungen an die Beisitzer und 3. die Angaben, die die Beisitzerliste enthalten muß.	unverändert
§ 9	§ 9
Die Beisitzer sind vom Vorsitzenden aus der Beisitzerliste zu den Sitzungen heranzuziehen. Dabei ist unter Berücksichtigung des Ortes und der Art des Seeunfalls, der Art und Größe der beteiligten Schiffe und des Kreises der Beteiligten die sachkundige und unabhängige Besetzung sicherzustellen. Die Beisitzer sind berechtigt und verpflichtet, sich über die Ergebnisse der Ermittlungen zu unterrichten.	unverändert

Entwurf

Abschnitt 3

Allgemeine Vorschriften

§ 10

Das Verfahren nach diesem Gesetz gilt als Verwaltungsverfahren im Sinne des § 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), geändert durch Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749).

Abschnitt 4

Untersuchungsverfahren

§ 11

(1) Wer als Reeder oder in anderer Weise ein Schiff betreibt, das von einem Seeunfall betroffen ist, sowie der Kapitän, der Schiffsführer und der Lotse des betroffenen Schiffes sind verpflichtet, Seeunfälle im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 dem Bundesamt für Seeschiffahrt unverzüglich anzuzeigen. Hat sich der Seeunfall bei einer Auslandsreise ereignet, so hat der Kapitän oder Schiffsführer auch die nächsterreichbare diplomatische oder berufskonsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland unverzüglich zu verständigen. Die Dienststellen der Bundeswehr, die diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, die See-Berufsgenossenschaft und der Germanische Lloyd haben die ihnen bekanntgewordenen Seeunfälle dem Bundesamt für Seeschiffahrt anzuzeigen. Das Seeamt kann ergänzende Berichte und bei den vorgenannten Stellen befindliche Unterlagen anfordern.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen sind verpflichtet, über die Besatzung, den Liegeort und den Reiseplan des Schiffes Auskunft zu erteilen. Auf Anforderung sind die für die Untersuchung erheblichen Unterlagen und Gegenstände von demjenigen herauszugeben, der sie in Gewahrsam hat oder verfügungsbefugt ist, insbesondere

1. die benutzten Seekarten, Seetagebücher und technischen Aufzeichnungen von den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen,
2. technische Unterlagen von der Bauwerft, von den für das Schiff tätig gewordenen Reparaturbetrieben oder von den beteiligten Zulieferern,
3. Unterlagen über die Ladungsgüter von den Ladungsbeteiligten.

Die in Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Unterlagen sind bis zum Abschluß der Seeunfalluntersuchung aufzubewahren.

(3) Die Herausgabe von Unterlagen kann verweigert werden, wenn der Bundesminister der

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Abschnitt 3

Allgemeine Vorschriften

§ 10

unverändert

Abschnitt 4

Untersuchungsverfahren

§ 11

(1) unverändert

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen sind verpflichtet, über die Besatzung, den Liegeort und den Reiseplan des Schiffes Auskunft zu erteilen. Auf Anforderung sind die für die Untersuchung erheblichen Unterlagen und Gegenstände von demjenigen herauszugeben, der sie in Gewahrsam hat oder verfügungsbefugt ist, insbesondere

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Die in Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Unterlagen sind **von den herausgabepflichtigen Personen** bis zum Abschluß der Seeunfalluntersuchung aufzubewahren.

(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Verteidigung dies aus Gründen der militärischen Sicherheit für erforderlich hält.	
§ 12	§ 12
(1) Außerhalb der mündlichen Verhandlung sind Beweise aufzunehmen, wenn der Sachverhalt es erfordert oder die Beweisaufnahme in der Verhandlung voraussichtlich nicht möglich oder besonders erschwert sein würde. Zur Beweisaufnahme sind der Ständige Beisitzer und, nach Lage des Falles, weitere Beisitzer hinzuzuziehen. § 16 Abs. 5 und 6 finden Anwendung. Das Seeamt ist befugt, bei der Ermittlung des Sachverhalts eine Versicherung an Eides Statt abzunehmen.	(1) unverändert
(2) Behörden und Stellen, deren Geschäftsbereich von dem Seeunfall betroffen ist, sowie die zuständige konsularische Vertretung, wenn sich Ermittlungen gegen ein Schiff unter fremder Flagge richten, sollen von einer beabsichtigten Beweisaufnahme, die konsularische Vertretung auch von der Vollstreckung einer Anordnung nach § 11 *Abs. 3* Satz 2, benachrichtigt werden. Richten sich die Ermittlungen gegen ein Schiff unter der Flagge der Deutschen Demokratischen Republik, soll die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik von einer beabsichtigten Beweisaufnahme oder von der Vollstreckung einer Anordnung nach § 11 *Abs. 3* Satz 2 benachrichtigt werden.	(2) Behörden und Stellen, deren Geschäftsbereich von dem Seeunfall betroffen ist, sowie die zuständige konsularische Vertretung, wenn sich Ermittlungen gegen ein Schiff unter fremder Flagge richten, sollen von einer beabsichtigten Beweisaufnahme, die konsularische Vertretung auch von der Vollstreckung einer Anordnung nach § 11 **Abs. 2** Satz 2, benachrichtigt werden. Richten sich die Ermittlungen gegen ein Schiff unter der Flagge der Deutschen Demokratischen Republik, soll die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik von einer beabsichtigten Beweisaufnahme oder von der Vollstreckung einer Anordnung nach § 11 **Abs. 2** Satz 2 benachrichtigt werden.
§ 13	§ 13
(1) Die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland, die zur Aufnahme von Verklarungen nach § 522 des Handelsgesetzbuches bestimmt worden sind, haben bei Seeunfällen von Schiffen in der Auslandsfahrt von Amts wegen die erforderlichen Ermittlungen zur Feststellung des Sachverhalts durchzuführen und die Beweise zu sichern. § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2, §§ 14 und 16 gelten sinngemäß, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen des Empfangsstaates entgegenstehen oder dieser Einspruch erhebt. Ermittlungen und Beweissicherungen sind nicht erforderlich, soweit der Seeunfall im Ausland behördlich oder gerichtlich untersucht wird.	unverändert
(2) Zuständig ist die Auslandsvertretung, in deren Bezirk der Hafen liegt, den das Schiff nach dem Seeunfall zuerst erreicht. Wird eine Verklarung aufgenommen, ist die damit befaßte Auslandsvertretung auch für die Ermittlungen nach Absatz 1 zuständig. Das Seeamt kann auch eine Auslandsvertretung, die nicht nach Satz 1 oder 2 zuständig ist, ersuchen, die Ermittlungen zu führen.	
(3) Die Ermittlungsakten und, wenn eine Verklarung aufgenommen wurde, auch die Akten des Verklarungsverfahrens, sind dem zuständigen Seeamt zu übersenden.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 14	§ 14
(1) Im Untersuchungsverfahren des Seeamtes findet eine mündliche Verhandlung statt.	unverändert
(2) Natürliche Personen als Beteiligte sind verpflichtet, zur mündlichen Verhandlung persönlich zu erscheinen, andere Beteiligte, ihren Vertreter oder Beauftragten zu entsenden.	
(3) Die Beteiligten werden als solche zur mündlichen Verhandlung mit angemessener Frist schriftlich geladen. Ist eine schriftliche Ladung zur mündlichen Verhandlung nicht rechtzeitig möglich, so kann sie auch telefonisch, telegrafisch oder durch Boten erfolgen. Die Ladung enthält die Hinweise, daß der Beteiligte sich der Hilfe eines Beistandes bedienen kann und daß bei unentschuldigtem Fernbleiben natürlicher Personen die zwangsweise Vorführung angeordnet werden kann.	
(4) Der Verhandlungstermin ist den Behörden und Stellen, deren Aufgaben berührt werden, und dem Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten des betroffenen Schiffes mit Sitz oder Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes mitzuteilen. Sind Schiffe unter fremder Flagge betroffen oder ist der Inhaber eines ausländischen Befähigungszeugnisses beteiligt, ist der Verhandlungstermin der zuständigen konsularischen Vertretung mitzuteilen. Bei Beteiligung von Schiffen unter der Flagge der Deutschen Demokratischen Republik oder Inhabern von in der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Befähigungszeugnissen ist der Verhandlungstermin der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik mitzuteilen.	
(5) Das Seeamt soll das Verfahren so fördern, daß es möglichst in einem Verhandlungstermin erledigt werden kann.	
(6) Sind nach dem Ergebnis der Ermittlungen dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß eine Maßnahme nach § 19 Abs. 1, 3 oder 4 angeordnet werden wird, so kann das Seeamt diese Maßnahme ohne mündliche Verhandlung vorläufig anordnen, wenn es die Sicherheit der Schiffahrt oder des Schiffes erfordert. Auf die vorläufigen Maßnahmen findet § 19 Abs. 7 Anwendung.	
§ 15	§ 15
Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Das Seeamt kann für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit ausschließen, wenn 1. eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu besorgen ist oder 2. militärische Angelegenheiten geheimzuhalten oder wichtige Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu wahren sind.	unverändert
§ 16	§ 16
(1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung. Soweit dieses Gesetz keine	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Verfahrensregelungen enthält, bestimmt der Vorsitzende den Gang der Verhandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen.	
(2) Die §§ 66, 68 Abs. 2 und 3 und § 71 des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden Anwendung.	
(3) Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Feststellung, wer Beteiligter am Verfahren ist. Sodann berichtet der Vorsitzende über das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen,	
(4) Wer erst im Verlauf der mündlichen Verhandlung als Beteiligter zu dem Verfahren hinzugezogen wird, kann verlangen, daß die mündliche Verhandlung ausgesetzt wird, wenn er einen Beistand hinzuziehen oder Akteneinsicht nehmen will. Der Beteiligte ist hierauf hinzuweisen.	
(5) Auf die Mitwirkung von Zeugen und Sachverständigen findet § 65 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Vorschriften über Zeugen auch für Beteiligte gelten; für die eidliche Vernehmung ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem die mündliche Verhandlung stattfindet. Beteiligte werden nicht eidlich vernommen. Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen.	
(6) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über:	
1. den Ort und den Tag der Verhandlung,	
2. die Namen des Vorsitzenden, des Schriftführers und der Beisitzer des Seeamtes, der erschienenen Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen,	
3. den behandelten Seeunfall,	
4. den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Beteiligten, der Zeugen und Sachverständigen und	
5. das Ergebnis eines Augenscheines.	
Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.	
§ 17	§ 17
(1) Das Untersuchungsverfahren wird durch Spruch abgeschlossen. Das Seeamt entscheidet unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens.	(1) unverändert
(2) Der Spruch enthält	(2) Der Spruch enthält
1. Feststellungen über die Ursachen des Seeunfalls,	1. unverändert
2. die Entscheidung, daß ein fehlerhaftes Verhalten eines Beteiligten vorliegt, sofern die Verhandlung dies ergeben hat, und	2. unverändert
3. *die Entscheidung über die* Entziehung eines Befähigungszeugnisses, *das Verbot,* ein minde-	3. **unter den nach § 19 Abs. 1 bis 4 jeweils dafür maßgebenden Voraussetzungen**

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
res Befähigungszeugnis auszustellen, die Entziehung einer Zulassung als Seelotse oder einer Fahrerlaubnis für Sportboote oder die Anordnung eines Fahrverbots, *sofern die Voraussetzungen* des § 19 Abs. 1 *bis* 4 *vorliegen.*	a) die Entziehung eines Befähigungszeugnisses oder einer Zulassung als Seelotse **(§ 19 Abs. 1),** b) **die Erlaubnis,** ein minderes Befähigungszeugnis auszustellen **(§ 19 Abs. 2),** c) die Entziehung einer Fahrerlaubnis für Sportboote **(§ 19 Abs. 3)** oder d) die Anordnung eines Fahrverbots **(§ 19 Abs. 4).**
Der Spruch lautet auf Einstellung des Verfahrens, wenn sich während der mündlichen Verhandlung herausstellt, daß die Voraussetzungen der §§ 1 oder 2 nicht vorliegen. Der Spruch enthält eine Kostenentscheidung.	Der Spruch lautet auf Einstellung des Verfahrens, wenn sich während der mündlichen Verhandlung herausstellt, daß die Voraussetzungen der §§ 1 oder 2 nicht vorliegen. Der Spruch enthält eine Kostenentscheidung.
(3) Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 darf ein Spruch nur enthalten, wenn 1. das Seeamt sie zur Erörterung gestellt hat und 2. der Beteiligte anwesend oder vertreten ist oder trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne ausreichende Entschuldigung nicht erschienen ist oder bereits die Möglichkeit hatte, sich vor dem Seeamt, einem Gericht oder einer Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland (§ 13) zur Sache zu äußern. Ist der Beteiligte abwesend, kann ein Spruch mit ihn belastenden Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 nur ergehen, wenn er zuvor auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist.	(3) unverändert
(4) Der Spruch wird entweder am Schluß der mündlichen Verhandlung oder in einer sofort anzuberaumenden öffentlichen Sitzung, die nicht über zwei Wochen hinaus angesetzt werden soll, durch Verlesung der Spruchformel und durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Gründe bekanntgegeben. Wird der Spruch nicht am Schluß der mündlichen Verhandlung bekanntgegeben, so brauchen die Beisitzer und die Beteiligten bei der Bekanntgabe nicht anwesend zu sein.	(4) unverändert
§ 18	§ 18
Das Seeamt kann ein fehlerhaftes Verhalten eines Beteiligten feststellen, wenn die Verhandlung ergeben hat, daß er Rechtsvorschriften, Verwaltungsanordnungen, Richtlinien oder allgemeine, für seinen Verantwortungsbereich geltende Grundsätze, insbesondere allgemeine Grundsätze der Schiffsführung, der Schiffsbetriebstechnik, des Funkdienstes, der Sicherheit der Schiffahrt, des Umweltschutzes auf See oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht beachtet hat.	unverändert
§ 19	§ 19
(1) Das Seeamt hat ein *nach der* 1. *a) Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung vom 19. August 1970 (BGBl. I S. 1253)*	(1) Das Seeamt hat 1. ein Befähigungszeugnis, **das auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 142 des Seemannsge-**

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
b) Verordnung über den Erwerb der Befähigungszeugnisse für Seefunker vom 23. November 1977 (BGBl. I S. 2281) *erteiltes oder weitergeltendes* Befähigungszeugnis oder	**setzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), erteilt worden ist oder weiter gilt** oder
2. eine von einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland erteilte Zulassung als Seelotse	2. unverändert
zu entziehen, wenn es ein fehlerhaftes Verhalten des Inhabers festgestellt hat und auf Grund der Verhandlung zu der Überzeugung gelangt ist, daß dem Inhaber eine Eigenschaft fehlt, die für seine Berufsausübung erforderlich ist. Ein solcher Mangel ist in der Regel anzunehmen, wenn der Inhaber infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, den Dienst an Bord sicher auszuüben. Falls der Inhaber auch ein Befähigungszeugnis besitzt, dessen Befugnisse in dem entzogenen Befähigungszeugnis eingeschlossen sind, kann dieses ebenfalls entzogen werden.	zu entziehen, wenn es ein fehlerhaftes Verhalten des Inhabers festgestellt hat und auf Grund der Verhandlung zu der Überzeugung gelangt ist, daß dem Inhaber eine Eigenschaft fehlt, die für seine Berufsausübung erforderlich ist. Ein solcher Mangel ist in der Regel anzunehmen, wenn der Inhaber infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, den Dienst an Bord sicher auszuüben. Falls der Inhaber auch ein Befähigungszeugnis besitzt, dessen Befugnisse in dem entzogenen Befähigungszeugnis eingeschlossen sind, kann dieses ebenfalls entzogen werden.
(2) Die Ausstellung eines Befähigungszeugnisses, dessen Befugnisse in dem entzogenen Befähigungszeugnis eingeschlossen sind, kann erlaubt werden.	(2) unverändert
(3) Das Seeamt hat im Spruch eine Fahrerlaubnis für Sportboote zu entziehen, wenn es ein fehlerhaftes Verhalten des Inhabers festgestellt hat und auf Grund der Verhandlung zu der Überzeugung gelangt ist, daß der Inhaber zur Führung eines Sportbootes auf Seeschiffahrtstraßen ungeeignet ist; Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.	(3) unverändert
(4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 oder des Absatzes 3 kann dem Inhaber eines nicht von einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Befähigungszeugnisses oder einer Fahrerlaubnis für Sportboote sowie dem Inhaber eines Befähigungszeugnisses der Binnenschiffahrt die Ausübung der damit verbundenen Befugnisse auf Seeschiffahrtstraßen untersagt werden (Fahrverbot).	(4) unverändert
(5) Hat das Seeamt ein fehlerhaftes Verhalten festgestellt, jedoch keine Maßnahme nach den Absätzen 1 bis 4 getroffen, so darf diese Maßnahme wegen des gleichen Sachverhalts nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften getroffen werden.	(5) unverändert
(6) Eine Maßnahme nach den Absätzen 1 bis 4 kann befristet werden. Die Mindestfrist beträgt ein Jahr, sie beginnt mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung. Das Seeamt kann für die Wiederaushändigung eines entzogenen Befähigungszeugnisses, einer entzogenen Zulassung als Seelotse oder einer entzogenen Fahrerlaubnis für Sportboote oder für die Aufhebung eines Fahrverbots die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen festsetzen.	(6) unverändert
(7) Wird ein Befähigungszeugnis, eine Zulassung als Seelotse oder eine Fahrerlaubnis für Sportboote entzogen, so darf die damit verbundene	(7) unverändert

Entwurf

Befugnis nicht mehr ausgeübt werden. Befähigungszeugnisse, Urkunden über die Zulassung als Seelotse (Bestallung, Erlaubnis) oder über die Fahrerlaubnis für Sportboote (Sportbootführerschein, Motorbootführerschein) sind nach der Entziehung unverzüglich dem Seeamt abzuliefern oder nach einem Fahrverbot zur Eintragung vorzulegen.

§ 20

(1) Der Spruch ist schriftlich abzufassen und von dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen. Er soll binnen eines Monats nach der mündlichen Bekanntgabe vollständig vorliegen.

(2) In den Gründen sind der Hergang und die Ursachen des Seeunfalls darzustellen. Die beteiligten Schiffe sollen mit Namen, Unterscheidungssignal, Heimathafen, Eigentumsverhältnissen, Größenangaben, den für den Unfallhergang erheblichen sonstigen Daten und den erlittenen Schäden aufgeführt werden. Beteiligte und ihre Befähigungszeugnisse, Zulassungen als Seelotse oder Fahrerlaubnisse sind genau zu bezeichnen. In Todesfällen und in Fällen des Verschwindens von Bord sind auch die Toten oder Vermißten aufzuführen. Das Ergebnis der Beweisaufnahme ist zu würdigen. Es sind die Umstände anzugeben, die für den Spruch maßgebend waren. Das Handeln eines Beteiligten darf in den Gründen nur dann als fehlerhaft bezeichnet werden, wenn es als fehlerhaftes Verhalten auch in der Spruchformel festgestellt worden ist; es ist auch anzugeben, ob das fehlerhafte Verhalten für den Unfall ursächlich war.

(3) Der Spruch ist den Beteiligten zuzustellen. Auf Antrag erhalten sie eine Ausfertigung der Niederschrift über die mündliche Verhandlung.

Abschnitt 5

Widerspruchsverfahren

§ 21

(1) *Anordnungen nach § 14 Abs. 6 und Sprüche des Seeamtes, die* Entscheidungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 *enthalten, sind Verwaltungsakte; sie* unterliegen der Nachprüfung in einem Widerspruchsverfahren durch das Oberseeamt. Wird Widerspruch erhoben, werden auch die Feststellungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 überprüft. Sprüche des Seeamtes, die nur eine Feststellung nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 enthalten, *können* auf Anordnung des Bundesministers für Verkehr vom Oberseeamt überprüft *werden*. Die Anordnung ist nur binnen zweier Monate nach Zustellung des Spruches an die Beteiligten möglich.

(2) Für das Verfahren des Oberseeamtes gelten die §§ 11, 12 und 14 bis 20 sinngemäß; es wird

Beschlüsse des 14. Ausschusses

§ 20

unverändert

Abschnitt 5

Widerspruchsverfahren

§ 21.

(1) **Verwaltungsakte des Seeamts, insbesondere Anordnungen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 und § 14 Abs. 6 sowie Sprüche mit** Entscheidungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3, unterliegen der Nachprüfung in einem Widerspruchsverfahren durch das Oberseeamt. Wird Widerspruch erhoben, werden auch die Feststellungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 überprüft. Sprüche des Seeamtes, die nur eine Feststellung nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 enthalten, **werden** auf Anordnung des Bundesministers für Verkehr vom Oberseeamt überpüft. Die Anordnung ist nur binnen zweier Monate nach Zustellung des Spruches an die Beteiligten möglich.

(2) unverändert

Entwurf

durch Widerspruchsbescheid, im Fall des Absatzes 1 Satz 3 durch Spruch, abgeschlossen. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Seeamtes nach § 11 Abs. 2 Satz 2 oder nach § 14 Abs. 6 entscheidet das Oberseeamt ohne mündliche Verhandlung.

(3) Das Oberseeamt kann

1. den Spruch des Seeamtes auch zuungunsten des Widersprechenden ändern und
2. Entscheidungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 auch gegen einen durch den Spruch des Seeamtes nicht beschwerten Beteiligten treffen.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt.

Abschnitt 6

Kosten

§ 22

(1) Für Verwaltungsakte nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden Gebühren erhoben.

(2) Gebühren werden auch für einen erfolglos eingelegten Widerspruch erhoben. Hat der Widerspruch nur teilweise Erfolg, so ist die Gebühr entsprechend zu ermäßigen. § 80 Abs. 1 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung. Beruht die Erfolglosigkeit des Widerspruchs lediglich darauf, daß nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift unbeachtlich ist, so wird keine Gebühr erhoben.

(3) Auslagen werden nicht erhoben.

(4) Wird gegen den Spruch eines Seeamtes lediglich wegen der Kostenentscheidung Widerspruch erhoben, so entscheidet das Oberseeamt ohne mündliche Verhandlung. Gegen Kostenentscheidungen des Oberseeamtes im Falle des § 21 Abs. 3 ist ein Widerspruch nicht zulässig.

(5) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung die Gebühren zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die Gebühren sind so zu bemessen, daß zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und dem öffentlichen Interesse an der Seeunfalluntersuchung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

Abschnitt 7

Verwaltungsgerichtliche Anfechtung

§ 23

Die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des

Beschlüsse des 14. Ausschusses

(3) unverändert

Abschnitt 6

Kosten

§ 22

unverändert

Abschnitt 7

Verwaltungsgerichtliche Anfechtung

§ 23

Die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwal-

Entwurf

Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 132 Abs. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

tungsgerichts **bei der Anwendung dieses Gesetzes** sind ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 132 Abs. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Entwurf

Abschnitt 8
Ordnungswidrigkeiten

§ 24

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 1 Satz 1 oder der Auskunfts-, Herausgabe- oder Aufbewahrungspflicht nach § 11 Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. einer vollziehbaren Untersagung nach § 14 Abs. 6 Satz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Abs. 4 zuwiderhandelt oder
3. entgegen § 19 Abs. 7 Satz 2, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 6 Satz 2, nicht unverzüglich *ein* Befähigungszeugnis, *eine Zulassung als Seelotse* oder *eine* Fahrerlaubnis für Sportboote abliefert oder zur Eintragung des Fahrverbots vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, 570), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), ist das Bundesamt für Seeschiffahrt. Es ist auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613), zuständig.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Abschnitt 8
Ordnungswidrigkeiten

§ 24

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 1 Satz 1 oder der Auskunfts-, Herausgabe- oder Aufbewahrungspflicht nach § 11 Abs. 2, **auch in Verbindung mit § 13 Abs. 1,** zuwiderhandelt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 14 Abs. 6 Satz 1 oder einer vollziehbaren Untersagung nach § 19 Abs. 4 zuwiderhandelt oder
3. entgegen § 19 Abs. 7 Satz 2, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 6 Satz 2, nicht unverzüglich **das** Befähigungszeugnis, **die Urkunde über die** Zulassung als Seelotse oder **über die** Fahrerlaubnis für Sportboote abliefert oder zur Eintragung des Fahrverbots vorlegt.

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

Abschnitt 9
Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 25

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes übernehmen

das Seeamt Elbe die beim bisherigen Seeamt Hamburg,

das Seeamt Ostsee die bei den bisherigen Seeämtern Flensburg und Lübeck und

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Abschnitt 9
Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 25

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 14. Ausschusses

das Seeamt Weser-Ems die bei den bisherigen Seeämtern Bremerhaven und Emden

eingeleiteten, aber noch nicht abgeschlossenen Untersuchungen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die Geschäfte des Bundesoberseeamtes auf das Oberseeamt über. Über die beim Bundesoberseeamt eingeleiteten, aber noch nicht abgeschlossenen Berufungsverfahren wird im Widerspruchsverfahren entschieden. Berufungen des Bundesbeauftragten gelten als Anordnung des Bundesministers für Verkehr (§ 21 Abs. 1 Satz 3). Richtet sich die Berufung gegen die Feststellung schuldhaften Verhaltens, gilt der Widerspruch als gegen die Feststellung fehlerhaften Verhaltens gerichtet.

§ 26

Dieses Gesetz berührt nicht die über die Vereinbarung über die Ausübung der schiffahrtpolizeilichen Vollzugsaufgaben erlassenen Gesetze der Länder

1. Bremen vom 12. April 1955 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 59),
2. Hamburg vom 5. Mai 1956 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 83),
3. Niedersachsen vom 23. Dezember 1955 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 293),
4. Schleswig-Holstein vom 15. Juli 1955 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 137).

§ 26

unverändert

§ 27

(1) Das Gesetz über das Seelotswesen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9515-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 2 Nr. 2 wird gestrichen; die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
2. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Bestehen auf Grund von Handlungen oder Unterlassungen des Seelotsen dringende Gründe für die Annahme, daß die Bestallung nach § 17 Abs. 2 zurückgenommen werden wird, so kann ihm die Berufsausübung vorläufig untersagt werden, wenn dies die Sicherheit der Schiffahrt erfordert."

(2) Das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314), *geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613),* wird wie folgt geändert:

§ 27

(1) unverändert,

(2) Das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314), **zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 1980 (BGBl. II S. 606),** wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
1. In § 1 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a eingefügt: „4 a. die Untersuchung der Seeunfälle;",	1. unverändert
2. § 5 erhält folgende Fassung: „§ 5 Das Bundesamt für Seeschiffahrt ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr. Es hat die Aufgaben nach § 1 Nr. 4 a und 5 wahrzunehmen. Als Seeunfalluntersuchungsbehörde obliegt ihm auch die Auswertung der Untersuchungsergebnisse, als Schiffsvermessungsbehörde die vermessungstechnische Beratung der Schiffahrts- und Schiffbauunternehmen."	2. unverändert
3. In § 8 Satz 1 werden die Worte „nach § 1 Nr. 1 bis 4" durch die Worte „nach § 1 Nr. 1 bis *4 a*" ersetzt.	3. In § 8 Satz 1 werden die Worte „nach § 1 Nr. 1 bis 4" durch die Worte „nach § 1 Nr. 1 bis **6**" ersetzt."
(3) Dem § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 340-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1107), wird folgender Satz 3 eingefügt: „Satz 1 gilt auch für das Sachgebiet der Seeunfalluntersuchung".	(3) unverändert
(4) Der fünfte Abschnitt des Gesetzes über die Statistik der Seeschiffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9510-4, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.	(4) unverändert
	§ 27 a **Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes über die Unverletzlichkeit der Wohnung wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.**
§ 28 Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.	§ 28 unverändert
§ 29 (1) Dieses Gesetz tritt am *ersten Tage des auf seine Verkündung folgenden dritten Kalendermonats* in Kraft, soweit Absatz 3 nichts anderes bestimmt.	§ 29 (1) Dieses Gesetz tritt am **1. Oktober 1981** in Kraft, soweit Absatz 3 nichts anderes bestimmt."
(2) Gleichzeitig treten alle früheren Gesetze und Verordnungen, die den gleichen Gegenstand regeln, außer Kraft, insbesondere 1. das Gesetz über die Untersuchung von Seeunfällen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9510-2, veröffentlichten berei-	(2) unverändert

Entwurf

nigten Fassung, geändert durch Artikel 277 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),

2. die Geschäftsordnung für die Seeämter und für das Reichsoberseeamt vom 2. Juni 1939 (Reichsministerialblatt S. 1263),
3. die Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung (Beisitzer des Reichsoberseeamtes) vom 7. Juni 1943 (RGBl. I S. 348),
4. die Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung (Einschränkung des seeamtlichen Untersuchungsverfahrens) vom 4. Dezember 1944 (RGBl. I S. 334) und
5. das Gesetz über die Wiedererrichtung des Seeamtes in Bremerhaven vom 27. Mai 1947 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 78).

(3) § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 3 und § 22 Abs. 5 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

(3) unverändert

Bericht des Abgeordneten Sick

Der in Drucksache 8/3828 enthaltene Gesetzentwurf wurde in der 211. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. April 1980 dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen federführend sowie dem Rechtsausschuß und dem Haushaltsausschuß zur Beratung überwiesen. An den zuletzt genannten Ausschuß erfolgte außerdem die Überweisung gemäß § 96 der Geschäftsordnung.

Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 12. Juni 1980 abschließend behandelt.

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes ist die Neuregelung des Untersuchungsverfahrens bei Seeunfällen. Dieses Verfahren ist bisher in einem Gesetz aus dem Jahre 1878 mit zahlreichen Änderungen und Verweisungen enthalten. Es soll jetzt einheitlich in einem neuen Gesetz geregelt werden. Von besonderer Bedeutung sind folgende Neuregelungen:

— Das bisherige Bundesamt für Schiffsvermessung wird in ein Bundesamt für Seeschiffahrt umgewandelt. Bei dieser Behörde werden drei Untersuchungsausschüsse mit der Bezeichnung „Seeamt" und ein Widerspruchsausschuß mit der Bezeichnung „Oberseeamt" gebildet. Die unmittelbare Fachaufsicht obliegt dem Bundesminister für Verkehr.

— Die Untersuchungsausschüsse werden besetzt mit einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muß, einem Ständigen Beisitzer mit der Befähigung zum Kapitän auf Großer Fahrt und drei weiteren ehrenamtlichen Beisitzern.

— Aufgabe der Seeämter ist es, von Amts wegen Seeunfälle zu untersuchen, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt, und dabei Mängel z. B. des Schiffs, der Ladung, der Wasserstraßen usw. festzustellen. Untersucht werden auch Fehler bei der Führung des Schiffes. Der Spruch des Seeamtes enthält Feststellungen über die Ursachen des Seeunfalles und über ein fehlerhaftes Verhalten eines Beteiligten. Es können auch Befähigungszeugnisse entzogen und Fahrverbote verhängt werden.

— Die Entscheidung des Seeamtes unterliegt der Nachprüfung im Widerspruchsverfahren beim Oberseeamt. Gegen die Entscheidung dieser zuletzt genannten Behörde kann das Verwaltungsgericht angerufen werden.

Der Verkehrsausschuß hat in Übereinstimmung mit dem mitberatenden Rechtsausschuß keine Bedenken gegen die Vorlage. Der Ausschuß hat sich darauf beschränkt, in den Gesetzentwurf diejenigen Änderungsvorschläge des Bundesrates aufzunehmen, die die Zustimmung der Bundesregierung gefunden haben. Die übrigen wenigen Änderungen sind lediglich redaktioneller Art. Der Ausschuß empfiehlt daher die Annahme des Gesetzentwurfes in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung.

Der Haushaltsausschuß wird gemäß § 96 der Geschäftsordnung einen gesonderten Bericht vorlegen. Wenn dieser Ausschuß außerdem sachliche Änderungen vorschlagen sollte, werden diese im Plenum mündlich nachgetragen.

Bonn, den 12. Juni 1980

Sick

Berichterstatter